

2. Vermögensübergang

Die übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft verschmolzen, wobei die Liquidation der übertragenden Gesellschaft unterbleibt und deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übergeht.⁹⁾

Grundlage der vertragsgegenständlichen Verschmelzung durch Aufnahme ist die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum [Datum], die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem Vertrag als Anlage ./[Zahl] angeschlossen ist.¹⁰⁾ Ausdrücklich festgehalten wird, dass die übertragende Gesellschaft einen positiven Verkehrswert aufweist.¹¹⁾

Die übertragende Gesellschaft darf über die Vermögensgegenstände, welche im zivilrechtlichen Eigentum der übertragenden Gesellschaft stehen, nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen über Vermögensgegenstände bedürfen ab Fassung der Verschmelzungsbeschlüsse der vorherigen Zustimmung der übernehmenden Gesellschaft.¹²⁾

3. Umtauschverhältnis

Da die Verschmelzung ohne Vornahme einer Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft durchgeführt wird, entfallen Angaben über ein Umtauschverhältnis.¹³⁾

Variante bei Kapitalerhöhung:

Die übernehmende Gesellschaft gewährt den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft für die Vermögensübertragung für je [Anzahl] Anteile der übertragenden Gesellschaft [Anzahl] Anteile an der übernehmenden Gesellschaft mit Wirksamkeit ab Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch sowie eine bare Zuzahlung in Höhe von € [Betrag] innerhalb von [Anzahl] Kalendertagen ab Eintragung der Verschmelzung¹⁴⁾ im Firmenbuch.¹⁵⁾

4. Kapitalerhöhung¹⁶⁾

Die übernehmende Gesellschaft darf gem § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 224 Abs 1 [Z 1 und 2 sowie Abs 2] AktG keine Anteile gewähren,

[da sie sämtliche Anteile an der übertragenden Gesellschaft hält];

[da die übertragende Gesellschaft eigene Aktien besitzt];

[da die übernehmende Gesellschaft von der Gewährung von Anteilen abgesehen hat].¹⁷⁾

Eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft unterbleibt demzufolge.¹⁸⁾

Variante bei Kapitalerhöhung:

Zur Durchführung der Verschmelzung wird die übernehmende Gesellschaft ihr Stammkapital von bisher € [Betrag] um € [Betrag] auf € [Betrag] durch Ausgabe von [Anzahl] GmbH-Anteilen [Aktien] mit Gewinnberechtigung ab [Datum] erhöhen.¹⁹⁾ Auf die Kapitalerhöhung werden die GmbH-Anteile [Aktien] an der übertragenden Gesellschaft [als Sacheinlage] geleistet. Diese stellen einen Wert von insgesamt € [Betrag] dar, sodass die Kapitalerhöhung ein Agio von € [Betrag] pro GmbH-Anteil [Aktie] von Nominale € [Betrag] aufweist. Die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen GmbH-Anteile [Aktien] werden den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft im Verhältnis von [Zahl] zu [Zahl] zugeteilt.²⁰⁾

5. Treuhänder²¹⁾²²⁾

Da die Verschmelzung ohne Vornahme einer Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft durchgeführt wird, entfällt die Bestellung eines Treuhänders für den Empfang der zu gewährenden Geschäftsanteile.

Variante bei Bestellung eines Treuhänders:

Die Kapitalerhöhung erfolgt in der Weise, dass die neuen Aktien unter formellem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft vom Treuhänder mit der Verpflichtung übernommen werden, die Aktien den Aktionären der übertragenden Gesellschaft nach Maßgabe der Bezugsrechte und des Umtauschverhältnisses zu Originalbedingungen zum Bezug anzubieten. Festgehalten wird, dass die auf die Kapitalerhöhung zu leistende Einlage in Aktien an der übertragenden Gesellschaft besteht. Die übertragende Gesellschaft bestellt hiermit die Bank [Name], [Adresse] als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien an der übernehmenden Gesellschaft [und der baren Zuzahlungen]. Die übernehmende Gesellschaft wird die Aktien [und die baren Zuzahlungen] dem Treuhänder mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch übergeben und ihn anweisen, sie den Aktionären der übertragenden Gesellschaft [Zug um Zug gegen Aushändigung ihrer Aktien an der übertragenden Gesellschaft] zu übergeben.

6. Wirkung der Verschmelzung

Die Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum [Datum] (in der Folge „Verschmelzungstichtag“ genannt).²³⁾

Ab dem Verschmelzungstichtag gewähren die den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft gewährten Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch.²⁴⁾ Wenn die Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft erfolgt, so verschiebt sich

der Stichtag des Beginns der Gewinnberechtigung um ein Geschäftsjahr der übernehmenden Gesellschaft.²⁵⁾

Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass die Geschäfte und Handlungen der übertragenden Gesellschaft ab dem Verschmelzungstichtag als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft geführt und vorgenommen gelten.

7. Rechtsübergang

Die Vertragsparteien halten fest, dass die übernehmende Gesellschaft aufgrund des Verschmelzungsvertrages sämtliche Rechte der übertragenden Gesellschaft, insb Rechte aus Dauer- und Wiederkehrschuldverhältnissen, übernimmt und damit berechtigt ist, alle diese Rechte im eigenen Namen geltend zu machen und demnach allfällige Eintragungen und Anmeldungen bei Gerichten und Behörden aller Art zu begehren, sofern diese Rechtsfolgen nicht ohnehin schon durch die Verschmelzung selbst eingetreten sind.

8. Sondervorteile

Die Vertragsparteien halten weiters fest, dass weder einem Mitglied der Geschäftsführung der übernehmenden Gesellschaft noch einem Mitglied der Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft noch auch dem Abschlussprüfer [oder einem Mitglied des Aufsichtsrats] der übernehmenden oder der übertragenden Gesellschaft noch dem Verschmelzungsprüfer ein besonderer Vorteil gewährt wird.²⁶⁾

Die übernehmende Gesellschaft leistet auch keine Sonderrechte im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 AktG und diesbezügliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

9. Genehmigung der Generalversammlungen

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft geschlossen.²⁷⁾²⁸⁾²⁹⁾

10. Kosten

Sämtliche mit der Verschmelzung verbundenen Kosten trägt die übernehmende Gesellschaft.³⁰⁾

11. Umgründungssteuergesetz

Die Vertragsparteien erklären, dass diese Verschmelzung unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen von Art I Umgründungssteuergesetz erfolgt. Sie erklären weiters, dass sämtliche hierzu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und weiterhin vorliegen werden und vereinbaren, dass bei allfälligen

Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen das gelten soll, was zu den umgründungssteuerrechtlichen Rechtsfolgen führt.³¹⁾

12. Erteilung von Vollmachten

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und ermächtigen [Name, Geburtsdatum, Adresse] alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag auch in notarieller Form vorzunehmen sowie alle dazu erforderlichen Protokolle, Erklärungen, Zusätze, Änderungen etc, auch in notarieller Form, zu fertigen und alle Maßnahmen sowie Rechtsakte zu setzen, die zur Durchführung der Verschmelzung im Firmenbuch erforderlich sind, insb auch sämtliche Aktiva der übertragenden Gesellschaft entsprechend dem Übertragungsmodus auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen.³²⁾

13. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zum vorliegenden Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form kraft Gesetzes erforderlich ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, nichtig, unwirksam oder nicht vollziehbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die nichtige, nicht wirksame oder nicht vollziehbare Bestimmung ist durch eine andere gültige oder vollziehbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner am ehesten entspricht.

Sämtliche Anlagen sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

[Ort], am [Datum]

[Geschäftsführer der A-GmbH und der B-GmbH in
vertretungsbefugter Zahl]

B. Weitere Dokumentation³³⁾

1. Verschmelzungsbericht der A und B-GmbH³⁴⁾³⁵⁾

Die Geschäftsführer der A-GmbH und die Geschäftsführer der B-GmbH haben heute den Verschmelzungsvertrag der A-GmbH mit der B-GmbH durch Aufnahme der A-GmbH in die B-GmbH abgeschlossen. Der Verschmelzungsvertrag wird den (außer)ordentlichen Generalversammlungen der B-GmbH am [Datum] und der A-GmbH am [Datum] in Erfüllung ihrer Pflichten gem [§ 96 Abs 2 GmbHG iVm] § 221 a AktG zur Zustimmung vorgelegt werden.

Inhalt des Verschmelzungsberichtes:³⁶⁾

- (1) A-GmbH
 - a) historische Entwicklung,
 - b) Mitarbeiter und Mitbestimmung,
 - c) Beteiligungen und Konzernstruktur,
 - d) Kapital und Gesellschafter.

- (2) B-GmbH
 - a) historische Entwicklung,
 - b) Mitarbeiter und Mitbestimmung,
 - c) Beteiligungen und Konzernstruktur,
 - d) Kapital und Gesellschafter.

- (3) Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Verschmelzung
 - a) strategische Ziele und erwartete Vorteile,
 - b) mögliche Alternativen,
 - c) Folgen der Verschmelzung,
 - d) Darstellung des Verschmelzungsvertrages [s dort],
 - e) Umtauschverhältnis
 - i) methodisches Vorgehen,
 - ii) Bewertungsstichtag,
 - iii) Ermittlung der Ertragswerte,
 - iv) gesondert bewertete Beteiligungen,
 - v) Kapitalisierungszinsfuß,
 - vi) nicht betriebsnotwendiges Vermögen,
 - vii) besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung,
 - viii) rechnerische Ableitung des Umtauschverhältnisses,
 - f) Höhe der baren Zuzahlungen,
 - g) Maßnahmen gem § 226 Abs 3 AktG.

[Liste der Beilagen]

[Ort], am [Datum]

[Geschäftsführer der A-GmbH und der
B-GmbH in vertretungsbefugter Zahl]

2. Verschmelzungsprüfungsbericht

Die C-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berichtet über die Prüfung des Verschmelzungsvertrages zwischen der A-GmbH und der B-GmbH wie folgt:

- (1) Durch Beschluss des Firmenbuchgerichts [Ort] sind wir auf gemeinsamen Antrag der Aufsichtsräte/Geschäftsführer der A- und B-GmbH³⁷⁾ zum Verschmelzungsprüfer für die beiden beteiligten Gesellschaften bestellt worden.
- (2) Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom [Datum] (Anlage ./[Zahl]), der wortgleich dem am [Datum] notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag (Anlage ./[Zahl]) entspricht.
- (3) Folgende Unterlagen wurden uns zugänglich gemacht:
 - a) Verschmelzungsbericht der Vorstände vom [Datum].
 - b) Gutachten der C-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom [Datum] über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.
 - c) Geprüfte und festgestellte Jahresabschlüsse der A- und B-GmbH mit den Lageberichten der [letzten drei Geschäftsjahre].
 - d) Weitere mündlich von Seiten der Geschäftsführung erteilte Auskünfte.
- (4) Der Umfang der Prüfung ergab sich aus § 220 b AktG und erstreckte sich neben der Prüfung der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrages und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, insb auf die Angemessenheit des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses. Wesentliche Änderungen in den Wertverhältnissen der beiden Unternehmen sind bei der endgültigen Bemessung des Umtauschverhältnisses zu berücksichtigen [Prüfungsnormen für Wirtschaftsprüfer und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer maßgebend].
- (5) Über das Ergebnis unserer Prüfung berichten wir wie folgt:
 - a) Der Verschmelzungsvertrag entspricht den gesetzlichen Anforderungen und enthält alle zu seiner Wirksamkeit nötigen Regelungen. Die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen Angaben sind richtig.
 - b) Zum Umtauschverhältnis merken wir an:
Das vorgeschlagene Umtauschverhältnis wurde wie folgt ermittelt: [Darstellung der Bewertung, Begründung der Wahl der Bewertungsmethode, Ergebnis des Umtauschverhältnisses bei Anwendung verschiedener Methoden und jeweilige Gewichtung, etwaige Schwierigkeiten bei der Bewertung]

[Liste der Beilagen]

[Ort], am [Datum]

[C-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft]

3. Bericht des Aufsichtsrates der A-GmbH³⁸⁾

Der Aufsichtsrat der A-GmbH hat gem § 220 c AktG die beabsichtigte Verschmelzung zwischen der A-GmbH und der B-GmbH auf der Grundlage des Verschmelzungsberichtes vom [Datum] sowie des Prüfungsberichtes der C-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom [Datum] geprüft und erstattet nachfolgenden Bericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrages:

- (1) Durch Beschluss des Firmenbuchgerichts [Ort] wurde die C-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf gemeinsamen Antrag der Aufsichtsräte/der Geschäftsführer der A- und B-GmbH zum Verschmelzungsprüfer für die beiden beteiligten Gesellschaften bestellt.
- (2) Gegenstand der Prüfung war der Verschmelzungsvertrag vom [Datum] (Anlage ./[Zahl]), der Verschmelzungsbericht vom [Datum] (Anlage ./[Zahl]) sowie der Prüfungsbericht der C-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Anlage ./[Zahl]).
- (3) Über das Ergebnis unserer Prüfung berichten wir wie folgt:³⁹⁾
 - a) Der Verschmelzungsvertrag entspricht den gesetzlichen Anforderungen, weil er notariell beurkundet wurde und den gem § 220 Abs 2 AktG erforderlichen Inhalt aufweist. [Weitere Ausführungen]
 - b) Der Verschmelzungsbericht entspricht ebenso den gem § 220 a AktG vorgesehenen Anforderungen, weil er die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung, den Verschmelzungsvertrag [oder dessen Entwurf] [und das Umtauschverhältnis sowie die baren Zuzahlungen] rechtlich und wirtschaftlich ausführlich erläutert und begründet.
 - c) Der Prüfungsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen. [Weitere Ausführungen]
 - d) Die Verschmelzung ist wirtschaftlich vertretbar und insb das Umtauschverhältnis angemessen, weil [Darstellung und Begründung der Bewertung sowie des daraus folgenden Ergebnisses]

[Liste der Beilagen]

[Ort], am [Datum]

[Aufsichtsrat der A-GmbH]⁴⁰⁾

4. Generalversammlungsbeschluss der A-GmbH [B-GmbH]⁴¹⁾

Protokoll

der (außer)ordentlichen Generalversammlung der A-GmbH [B-GmbH]

Gegenwärtig:

1. [Name, Geburtsdatum, Adresse] als kollektivvertretungsbefugter Geschäftsführer der A-GmbH, [FN, Adresse]
2. [Name, Geburtsdatum, Adresse] als kollektivvertretungsbefugter Geschäftsführer der A-GmbH, [FN, Adresse]
3. [Name, Geburtsdatum, Adresse] als [Allein]Gesellschafter der A-GmbH
4. der gefertigte Notar.

[Geschäftsführer]⁴²⁾ begrüßt die Erschienenen und ersucht den erschienenen Notar um Beurkundung der heutigen Generalversammlung.

[Geschäftsführer] stellt fest, dass das gesamte Stammkapital der Gesellschaft ordnungsgemäß vertreten ist und daher die heutige (außer)ordentliche Generalversammlung auch ohne formelle Einberufung zur Fassung sämtlicher Beschlüsse berechtigt ist.

[Insb weist [Geschäftsführer] darauf hin, dass [Gesellschafter] auf die Übersendung der Unterlagen für die in Aussicht genommene Verschmelzung der A-GmbH als übertragende Gesellschaft mit der B-GmbH als übernehmende Gesellschaft gem § 97 Abs 1 GmbHG im Vorhinein ausdrücklich schriftlich verzichtet hat.]⁴³⁾

Zum **einzigen Punkt** der Tagesordnung:

„Beschlussfassung über die Verschmelzung durch Aufnahme der A-GmbH als übertragende Gesellschaft mit der B-GmbH als übernehmende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art I Umgründungssteuergesetz gemäß dem am [Datum] zwischen den beteiligten Gesellschaften abgeschlossenen Verschmelzungsvertrag, mittels welchem das Vermögen der A-GmbH als Ganzes mit Stichtag zum [Datum] im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die B-GmbH ohne Kapitalerhöhung bei dieser übertragen wird“

stellt [Geschäftsführer] fest, dass die Geschäftsführer der beteiligten Gesellschaften gem § 97 Abs 2 GmbHG jedem Gesellschafter auf Verlangen jederzeit Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der anderen Gesellschaft zu geben haben. Der Verschmelzungsvertrag liegt diesem Protokoll als Anlage ./[Zahl] bei.

[Geschäftsführer] hält fest, dass gem § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 221 a Abs 1 AktG die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung betei-

ligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre und die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum [Schlussbilanzstichtag] zur Einsicht der Gesellschafter aufliegen.

[Geschäftsführer] erläutert die Verschmelzung ausführlich und erklärt, dass seit der Aufstellung des Verschmelzungsvertrages keine wesentlichen Änderungen der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft eingetreten sind. [Geschäftsführer] führt weiter aus, dass die erforderliche Mehrheit für die Beschlussfassung über die Verschmelzung [drei Viertel der abgegebenen Stimmen/drei Viertel des anwesenden Stammkapitals⁴⁴] beträgt.

[Geschäftsführer] erläutert, dass gem § 99 Abs 2 GmbHG der Verschmelzungsbeschluss der Zustimmung jener Gesellschafter bedarf, denen nach den Gesellschaftsverträgen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ein Recht auf Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen eingeräumt ist. [Geschäftsführer] verweist gem § 99 Abs 2 GmbHG auf § 77 GmbHG und führt dazu aus, dass dem betreffenden Gesellschafter die Übertragung des Geschäftsanteiles, falls die Zustimmung versagt wird, vom Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft gestattet werden kann, wenn ausreichende Gründe für die Verweigerung der Zustimmung nicht vorliegen und wenn die Übertragung ohne Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Gesellschafter und der Gläubiger erfolgen kann.

[Geschäftsführer] verweist auf den allen Anwesenden vorliegenden Verschmelzungsbericht gem § 220 a AktG.⁴⁵)

[Geschäftsführer] verweist weiters auf den allen Anwesenden vorliegenden Bericht über die Prüfung der Verschmelzung gem § 220 b AktG.⁴⁶)

[Geschäftsführer] verweist schließlich auf den allen Anwesenden vorliegenden Bericht des Aufsichtsrats gem § 220 c AktG.⁴⁷)⁴⁸)

[Geschäftsführer] stellt den Antrag, die Generalversammlung möge beschließen:

Der am [Datum] zwischen der A-GmbH als übertragender Gesellschaft und der B-GmbH als übernehmender Gesellschaft abgeschlossene Vertrag über die Verschmelzung durch Aufnahme mit Stichtag zum [Datum] unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen von Art I UmgrStG wird genehmigt. Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der A-GmbH zum [Schlussbilanzstichtag] zugrunde gelegt. Die übernehmende Gesellschaft darf gem § 224 Abs 1 Z 1 AktG keine Anteile gewähren, da sie sämtliche Anteile⁴⁹) an der übertragenden Gesellschaft hält. Eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft unterbleibt demzufolge.

[Geschäftsführer] bringt diesen Antrag zur Abstimmung und stellt die Annahme [mit [drei Viertel] Mehrheit/Einstimmigkeit] fest.⁵⁰)

[Geschäftsführer] verweist auf die beigebrachte Verzichtserklärung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, gem § 225 Abs 2 AktG auf die Erhebung

einer Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses unwiderruflich zu verzichten.⁵¹⁾

Zusätzlich wird [Name, Geburtsdatum, Adresse] ermächtigt, jene formellen Änderungen und Ergänzungen der in dieser (außer)ordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüsse in notarieller Form vorzunehmen, alle erforderlichen Protokolle, Erklärungen, Zusätze, Änderungen etc, auch in notarieller Form, zu fertigen und Erklärungen, auch Aufsandungserklärungen, abzugeben und alle Maßnahmen zu setzen, die für die Eintragung dieser Beschlüsse in das Firmenbuch erforderlich sind.⁵²⁾

[Geschäftsführer] schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Versammlung.

[Liste der Anlagen]

[Ort], am [Datum]

5. Verzichtserklärung der A-GmbH [B-GmbH]⁵³⁾

Die [Name Gesellschafterin A-GmbH/B-GmbH] mit dem Sitz in [Adresse], ist [Allein]Gesellschafterin der A-GmbH [B-GmbH], mit dem Sitz in [Adresse], mit einem Geschäftsanteil von Nominale € [Betrag].

Beabsichtigt ist die Verschmelzung durch Aufnahme gem §§ 96 ff GmbHG iVm §§ 219 ff AktG der A-GmbH als übertragende Gesellschaft mit der B-GmbH als übernehmende Gesellschaft durch Übertragung des gesamten Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne Liquidation der übertragenden Gesellschaft zum Stichtag [Datum].

Die übernehmende Gesellschaft darf überdies gem § 224 Abs 1 Z 1 AktG keine Anteile gewähren, da sie sämtliche Anteile an der übertragenden Gesellschaft hält. Eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft unterbleibt demzufolge. Die Verschmelzung erfolgt unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen von Art I UmgrStG.

1. Verzicht auf den Verschmelzungsbericht (§ 220 a AktG), die Verschmelzungsprüfung (§ 220 b AktG) sowie den Aufsichtsratsbericht (§ 220 c AktG) betreffend die übertragende [übernehmende] Gesellschaft

Gemäß § 100 Abs 1 GmbHG iVm § 220 a AktG haben die Geschäftsführer der übertragenden [übernehmenden] Gesellschaft einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf und insb das Umtauschverhältnis der Anteile rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.